



## Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof

Beiblatt zum Erlaubnisschein E1 und E2  
Nr. 03/2020 in der **Pandemie-Fassung** vom 12.06.2020

Dieses Beiblatt ist als Teil der Erlaubnisscheine 1 und 2  
bei der Ausübung der Fischerei jederzeit mitzuführen!

**!Beachten Sie unbedingt Punkt 11 und halten Abstand zum Angelkollegen!**

### 1.: Änderung Sperrzeit-Regelung bei fischereilichen Vereinsveranstaltungen

An Tagen der folgenden Veranstaltungen,

**20.09. Königsfischen** am Untreusee und **11.10. Abangeln** am Untreusee  
**sind alle anderen Gewässer ganztägig gesperrt (Angelverbot).**

Zum **Fischerfest** am **19.09.** ist ausschließlich der **Untreusee ganztägig gesperrt!**

Nehmen Sie bitte recht zahlreich an den Veranstaltungen teil. Sie sind neben der Hauptversammlung und der Weihnachtsfeier unsere wichtigsten Termine, die laut Satzung unser Vereinsleben fördern sollen - Mitgliederpflichten.

### 2.: Gebühr bei verspäteter oder unvollständiger Abgabe der E-Scheine:

Rückgabe der E-Scheine nach dem 15.01. vollständig und ausgefüllt

= **5,-- € Gebühr;**

Rückgabe der E-Scheine rechtzeitig ohne ausgewertete Statistikblätter

= **10,-- € Gebühr;**

Rückgabe der E-Scheine nach dem 15.01. ohne ausgewertete Statistikblätter

= **15,-- € Gebühr;**

Überhaupt keine E-Scheine oder Statistikblätter abgegeben

= **30,-- € Gebühr;**

### 3.: Angelverbot Saale, Regnitz 18.03. bis 01.05.2020

In der Zeit vom 18.03. bis 02.05. werden in fast allen Gewässern Besatzmaßnahmen durchgeführt. Nach AVBayFiG ist somit nach Besatzmaßnahmen das Angeln im Gewässer untersagt. Am Quellitzsee ist in dieser Zeit das Angeln jedoch gestattet (Beschluss JHV 2016). Verstöße sind von jedem Mitglied beim Verein zu melden.

### 4.: Ganzjährige Schonzeit für Graskarpfen und Döbel im Sinkteich

Im Sinkteich in Bad Steben sind aus Gründen der Bewirtschaftung sowohl der Graskarpfen (Weißer Amur) als auch der Döbel (Aitel) ganzjährig geschont und dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden.

### 5.: Sperr-Regelung an Tierwanderhilfen/Fischaufstiegsanlagen:

Nach § 13 BezFV ist das Fischen in einem Radius von 10 m oberhalb und unterhalb der Ein-/Ausstiege von Fischaufstiegsanlagen/Tierwanderhilfen verboten.

### 6.: Bestimmungen der Bezirksfischereiverordnung

Die weiteren Bestimmungen der aktuellen Bezirksfischereiverordnung sind einzuhalten, insbesondere:

- Entnahmepflicht und Besatzverbot für den Waller
- Ganzjährige Schonzeit der Müllkoppe, Nerfling, Nase und Elritze
- Ganzjährige Schonzeit der Rotfeder in Fließgewässern
- Schonmaß der Rutte von 40 cm
- Verbot von Geräten zur Ortung (Echolot)
- Sofortige Entnahme und Tötung aller Schwarzmeergrundel-Arten

Aktuelle Bezirksfischereiverordnung unter [www.bfvo.de](http://www.bfvo.de)

### 7.: Nachtangeln

Das Angeln ist außer am Untreusee an allen Vereinsgewässern von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Am Untreusee ist in der Zeit vom 02.05. bis 10.05. das Angeln lediglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Passivmitglieder und Gastfischer benötigen für die komplette Nacht 2 Tageskarten!!!

Am 02.05. ist eine Platzeinnahme vor 05:00 Uhr verboten! Das Campieren während des Angelns ist verboten. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass sich Angler so zu verhalten haben, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

### 8.: Intensivzone und Badeinformation Untreusee:

Der Angler (Fischereiausübende) muss die Regelung der *Intensivzonensatzung an allen Vereinsgewässern*, der *Gemeingebrauchsverordnung* und insbesondere der *Badeinformation* beachten. Diese sind am See öffentlich ausgehängt oder unter [www.hof.de](http://www.hof.de) einzusehen.

### 9.: Angeln von Wehren, Brücken und Bootsstegen:

Es ist untersagt, von Wehren, Brücken und sonstigen technischen Anlagen am oder im Gewässer aus zu fischen. Dies gilt insbesondere für die abgeschlossenen Bootsstege am Untreusee.

### 10.: Hältern von Köderfischen:

Das Hältern von Köderfischen an den Bootsstegen am Untreusee ist verboten!

### 11.: Regelungen zum geltenden Infektionsschutz – Eigene Sorgfaltspflicht:

Die jeweils aktuellen Regelungen des geltenden Infektionsschutzes müssen eingehalten werden. Dabei erwartet der Verein eigenverantwortliche Sorgfaltspflicht von jedem Angler. Zuwiderhandlungen werden vom Verein mit Angelsperren geahndet.

Hof, 12.06.2020

gez.

(Michael Bursian, 1. Vorsitzender)

